

BE_ZIVILSTRAF SK 2018 401 vom 30. April 2019

BE Obergericht, 2019-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2018_401

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 401 du 30 avril 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2018 401 del 30 aprile 2019

Regeste

Sexuelle Handlungen mit Kindern | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 3.7.2018 (pag. 367 ff.) sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) A._____ (nachfolgend Beschuldigter) von der Anschuldigung der mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern zum Nach- teil von C._____ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin) und F._____ vollum- fänglich frei, unter Ausrichtung einer Genugtuung von CHF 500.00 an den Be- schuldigten für die besonders schwere Verletzung seiner persönlichen Verhältnis- se. Die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 13'853.30 auferlegte das Gericht dem Kanton Bern. Die Forderung der Straf- und Zivilklägerin C._____ wies das Gericht ab. Es sprach für die Behandlung der Zivilklage keine Kosten. Weiter setzte das Gericht die Honorare der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung fest.

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft am 10.7.2018 (p. 395) und die Straf- und Zivilklägerin am 12.7.2018 (p. 396) form- und fristgerecht die Beru- fung an. Die Urteilsbegründung der Vorinstanz vom 19.9.2018 (p. 373 ff.) wurde den Parteien mit Verfügung vom 19.9.2018 zugestellt (p. 403 f.). Mit Schreiben vom 5.10.2018 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil (pag. 411 f.). Sie wendet sich gegen den Frei- spruch vom Vorwurf der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen, z.N. von C._____ und F._____ im Zeitraum von 2009 bis September 2016 in Bern und E._____ (Ortschaft). Mit Schreiben vom 10.10.2018 erklärte die Straf- und Zivilklägerin die vollumfängli- che Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil, soweit sie davon betroffen ist (pag. 413). Der Beschuldigte erhob mit Eingabe vom 1.11.2018 keine Einwendungen gegen das Eintreten auf die Berufungen der Generalstaatsanwaltschaft und der Straf- und Zivilklägerin. Er verzichtete auf die Anschlussberufung (pag. 423). Die Berufungsverhandlung fand am 29. April 2019 vor dem Obergericht des Kan- tons Bern statt.

E. 3

Beweisanträge und oberinstanzliche Beweisergänzungen Oberinstanzlich wurden ein Leumundsbericht sowie ein Bericht über die wirtschaft- lichen Verhältnisse des Berufungsführers, datierend vom 28.3.2019 (pag. 462 ff.), ein aktueller Strafregistrauszug, datierend vom 1.4.2019 (pag. 485) und ein Ver- laufsbericht betreffend die psychiatrische Behandlung des Beschuldigten, datierend vom 9.4.2019 (pag. 462 ff.), eingeholt.

E. 5

Mit Berufungserklärung vom 10.10.2018 beantragte die Straf- und Zivilklägerin eine erneute Befragung des Beschuldigten (pag. 413). Keine der weiteren Parteien widersetzte sich dem Beweisantrag der Straf- und Zivilklägerin. Anlässlich der Berufungsverhandlung befragte das Obergericht den Beschuldigten, die Straf- und Zivilklägerin sowie den Zeugen G._____. Die Konfrontation der Straf- und Zivilklägerin mit dem Beschuldigten wurde vermieden. 4. Anträge der Parteien Die Generalstaatsanwaltschaft, v.d. H._____, stellte und begründete an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 29. April 2019 folgende Anträge (pag. 525): I. A._____ sei schuldig zu erklären: Der sexuellen Handlungen mit Kindern, mehrfach begangen gemäss der Anklageschrift vom 11. Dezember 2017, namentlich - in der Zeit zwischen ca. 2009 und 2013 in Bern z.N. von C._____; - ca. im Jahre 2019 in Bern z.N. von F._____; - in der Zeit zwischen ca. Juni 2014 und September 2016 in E._____(Ortschaft) z.N. von C._____ und er sei in Anwendung von Art. 40, 43, 44, 47, 49 Abs. 1 und 187 Ziff. 1 StGB sowie von Art. 426 Abs. 1 StPO zu verurteilen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.